



# Satzung des Fördervereins der Janusz-Korczak-Schule

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Janusz-Korczak-Schule, Städt. Katholische Grundschule, Am Altenberger Kreuz 14, Köln-Poll e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Sitz des Vereins ist Köln-Poll. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar

- durch Förderung der Brauchtumpflege, der Schülerbibliothek, der naturwissenschaftlichen Unterrichtsmöglichkeiten der Janusz-Korczak-Schule, Städt. Katholische Grundschule, Am Altenberger Kreuz 14, Köln-Poll, der Möglichkeit der musischen und sportlichen Erziehung und Betätigung der Schüler und sonstiger allgemeiner schulischer Belange der Janusz-Korczak-Schule, Städt. Katholische Grundschule, Am Altenberger Kreuz 14, Köln-Poll in Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz
- sowie durch Unterstützung minderbemittelter Schüler und Schülerinnen, z.B. bei Schulwanderungen und Studienfahrten,

gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitritterklärung erworben. Sie beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgt. Sie endet durch die Kündigung des Mitglieds, die schriftlich bis zum 31.10. des Kalenderjahres an den Vorstand des Vereins zu erfolgen hat. Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. des Kalenderjahres.

Mitglied werden kann jede natürliche, volljährige, geschäftstüchtige Person. Juristische Personen können außerordentliche Mitglieder werden, die als fördernde Mitglieder nicht stimmberechtigt sind.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung bei Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand aus wichtigen Gründen und bei Tod eines Mitglieds bzw. bei Auflösung juristischer



Personen. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch an das Vereinsvermögen sowie auf bereits bezahlte Beiträge.

#### **§ 4 Beitragsleistungen**

Der Mitgliedsjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung per Beschluss festgelegt und im Protokoll festgehalten.

Der Mitgliedsbeitrag wird sofort mit Beitritt fällig.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Dem Vorstand gehört ferner Kraft Amtes der / die Vorsitzende/r der Schulpflegschaft der Janusz-Korczak-Schule, Städt. Katholische Grundschule, Am Altenberger Kreuz 14, Köln-Poll an, falls er / sie nicht bereits aufgrund Wahl Mitglied des Vorstandes ist.

Weiter gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an: ein von der Schulpflegschaft auf die Dauer von einem Jahr gewählter Vertreter und der / die Leiter/in der Janusz-Korczak-Schule, Städt. Katholische Grundschule, Am Altenberger Kreuz 14, Köln-Poll.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die vorzeitige Abberufung des Vorstandes gilt § 9 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Wahlperiode aus seinem Amt ausscheidet und der Vorstand dann noch aus mindestens drei Mitgliedern besteht, wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen Nachfolger für das Amt des ausgeschiedenen Mitgliedes, und zwar bis zum Ende der laufende Wahlperiode.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinn des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe eins Mitglieds des Vorstandes.



## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Alle 2 Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den / die Vorsitzende/n mit Zusendung einer Tagesordnung. Die Einladefrist beträgt 2 Wochen. Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme zu den in § 9 vorgesehenen Fällen – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über die abgelaufenen Geschäftsjahre zu erstatten. Im Anschluss findet eine allgemeine Aussprache statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu befinden. Sie kann einen oder mehrere Rechnungsprüfer bestellen, die dann vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören sind.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden ja nach Bedarf mit einer Frist von 2 Wochen von dem / der Vorsitzenden einberufen.

Der / die Vorsitzende hat die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder dies verlangen, und zwar innerhalb von 2 Wochen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Vorsitzenden und von dem / der Schriftführer/ in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

Für ihre Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder entscheidend. Sind jedoch auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens  $\frac{3}{4}$  der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln mit der Auflage, es für Zwecke der Janusz-Korczak-Schule, Städt. Katholische Grundschule, Am Altenberger Kreuz 14, Köln-Poll – zusätzlich zu den staatlichen Zuschüssen – zu verwenden.

Die Vereinsmitglieder haben bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Eine Ausschüttung von Vereinsvermögen an die Mitglieder ist unzulässig. Bei Auflösung der Schule fällt das Vermögen an eine andere städtische Grundschule im Raum Köln-Poll.

Köln, den 09.12.2010